

Rechengrößen ab 01.01.2024 im Überblick

Rechengröße	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung	7.550 € im Monat	7.450 € im Monat
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	9.300 € im Monat	9.200 € im Monat
Versicherungspflichtgrenze in der GKV	69.300 € im Jahr (5.775 € im Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der GKV	62.100 € im Jahr (5.175 € im Monat)	
Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung	7.550 € im Monat	7.450 € im Monat
Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2023 in der Rentenversicherung	45.358 €	
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.535 € im Monat	3.465 € im Monat

Minijob-Grenze und Übergangsbereich

Wert	2023	geplant für 2024
Mindestlohn	12 €	12,41 €
Geringfügigkeitsgrenze	520 €	538 €
Übergangsbereich	520,01 €–2.000 €	538,01 €–2.000 €

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2024 für freie Verpflegung

Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung gesamt
volljährige Beschäftigte	je Monat	65,00	124,00	124,00	313,00
Jugendliche und Auszubildende volljährige Familienangehörige	je Kalendertag	2,17	4,13	4,13	10,43
Familienangehörige vor Vollendung des 18. Lebensjahres	je Monat	52,00	99,20	99,20	250,40
	je Kalendertag	1,74	3,30	3,30	8,34
Familienangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres	je Monat	26,00	49,60	49,60	125,20
	je Kalendertag	0,87	1,65	1,65	4,17
Familienangehörige vor Vollendung des 7. Lebensjahres	je Monat	19,50	37,20	37,20	93,90
	je Kalendertag	0,65	1,24	1,24	3,13

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2024 für freie Unterkunft*

Beispielhafter Sachverhalt		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/in Gemeinschaftsunterkunft
Unterkunft belegt mit einem oder einer Beschäftigten (volljährig)	je Monat	278,00	236,30
	je Kalendertag	9,27	7,88
Unterkunft belegt mit zwei Beschäftigten (volljährig)	je Monat	166,80	125,10
	je Kalendertag	5,56	4,17
Unterkunft belegt mit drei Beschäftigten (volljährig)	je Monat	139,00	97,30
	je Kalendertag	4,63	3,24
Unterkunft belegt mit mehr als drei Beschäftigten (volljährig)	je Monat	111,20	69,50
	je Kalendertag	3,71	2,32
Unterkunft belegt mit einem oder einer Beschäftigten (Jugendliche und/oder Auszubildende)	je Monat	236,30	194,60
	je Kalendertag	7,88	6,49
Unterkunft belegt mit zwei Beschäftigten (Jugendliche und/oder Auszubildende)	je Monat	125,10	83,40
	je Kalendertag	4,17	2,78
Unterkunft belegt mit drei Beschäftigten (Jugendliche und/oder Auszubildende)	je Monat	97,30	55,60
	je Kalendertag	3,24	1,85
Unterkunft belegt mit mehr als drei Beschäftigten (Jugendliche und/oder Auszubildende)	je Monat	69,50	27,80
	je Kalendertag	2,32	0,93

*Alle Werte in Euro und bundesweit gültig.

Beitragssätze zur Sozialversicherung 2024	geplante Werte
<p>Krankenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> – allgemeiner Beitragssatz (je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber) – ermäßigter Beitragssatz (je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber) <p>Den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag kann die Krankenkasse selbst festlegen. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung könnte für das Jahr 2024 auf 1,7 % steigen.</p>	<p>14,6 % + Zusatzbeitrag</p> <p>14,0 % + Zusatzbeitrag</p>
<p>Pflegeversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der gesetzliche Beitragssatz ist zum 01.07.2023 von 3,05 % auf 3,4 % gestiegen je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber). Arbeitnehmer zahlen in Sachsen einen höheren Anteil als die Arbeitgeber (Arbeitnehmer: 2,2%; Arbeitgeber: 1,2%). <p>Eltern mit mehr als einem Kind werden entlastet. Der Beitrag wird ab dem zweiten Kind um 0,25 % pro Kind gesenkt. Die Entlastung wird auf maximal 1,0 % begrenzt. Der Abschlag gilt nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.</p>	<p>3,40 %</p>
<p>Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung(kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben)</p> <p>Den Beitragszuschlag trägt der Arbeitnehmer allein. Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose ist zum 01.07.2023 von 0,35 % auf 0,60 % gestiegen.</p> <p>Beitragssatz Arbeitnehmer mit Beitragszuschlag (außer Sachsen): 1,70 % + 0,60 % = 2,30 %</p> <p>Beitragssatz Arbeitnehmer mit Beitragszuschlag (nur in Sachsen): 2,20 % + 0,60 % = 2,80 %</p>	<p>0,60 %</p>
<p>Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Laut Rentenversicherungsbericht 2022 soll der Beitragssatz bis zum Jahr 2026 beim aktuellen Wert von 18,6 % (je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber) stabil bleiben. 	<p>18,60 %</p>
<p>Knappschaftliche Rentenversicherung</p> <p>Die Arbeitnehmer zahlen den gleichen Prozentsatz, wie in der allgemeinen Rentenversicherung (= 9,3 %). Die Arbeitgeber müssen den Rest bezahlen (= 15,4 %).</p>	<p>24,70 %</p>
<p>Arbeitslosenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Seit 2023 beträgt der Beitragssatz 2,6 % (je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber). 	<p>2,60 %</p>
<p>Insolvenzgeldumlage</p> <p>Umlagepflichtig sind grundsätzlich alle Arbeitgeber. Den Beitrag trägt der Arbeitgeber allein.</p> <p>Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2024 soll bei 0,06 % bleiben.</p>	<p>0,06 %</p>